



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XI. Einige Evangelische Gesandten præpariren sich auf ein
Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. 2) Item Haupt zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall, als Gewalthaber des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn August Sigmund, Römischen König, wider Bürger-Meister und Rath der Stadt Worms und Speyer, und siehet dabe das Speyer geantwortet, lib. O. f. 391. Anno 1432.

3) Eodem lib. O. f. 293. siehet, daß Haupt-Marschall an statt Kayser Sigmundis, mit vollem Gewalt geladen hat Amt-Meister und Bürger des Reichs zu Strasburg.

4) Item in lib. O. fol. 255. siehet, daß Marschall an statt Kayser Sigmund, Bürger-Meister und Rath zu Maynz geladen hat.

5) Heinrich von Stoffel, Freyherr zu Justingen, als Gewalthaber König ULADISLAI in Pohlen, hat fürgeladen die Stadt Ehingen, Schalckenberg und Mündelheim, die haben geantwortet, lib. V. fol. 47. Judicio in Cadolzburg gehalten Fer. 4. post Reminisc. Anno 1433.

6) Merten von Eyb und Conrad Holzinger, an statt und von wegen mit vollem und ganzen Gewalt des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Römischen Königes, haben fürgeladen Steffen Scheff von Reich zu Basel, etwai Münz-Meister zu Frankfurth, in Judicio in Nürnberg Fer. 5. ante Martin. Anno 1435. fol. 166. lib. T. und ist darneben geschrieben, daß der Gewalt mit Urtheil als ungernsam aberkannt seye, Fer. 5. post Invocavit.

7) Ex Registro Z. Es ist ertheilet, daß man dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Römischen König, schreiben soll, daß er den Edlen Wohlgebohrnen Herrn, Leipolden Wedhausen, nicht hofen und ehen, sondern ihn meiden soll, als ein Achter, von Recht; Weil ihn Caus Ottenvalder von Alstadt mit Recht in dis Land Gerichts-Acht gehan und gebracht hat. Judicio in Gostenhof, Fer. III. post Dominicam Invocavit Anno 40. fol. 45.

§. XI.

Einige Evau: Weil nun der Unmuth und die Evangelische Gegen- drohung der mehrsten Catholicorum in sandten præ- pariren sich puncto Gravaminum Ecclesiasticorum auf ein Tem- sich immer mehr äusseren; So præpari- perament we- ten sich einige Evangelische Gesandten gen der End- zum voraus auf eine Temperirung der Gegen- lichen Gegen- obgemeldten Endlichen Gegen-Eklärung, massen der Brandenburg-Culmbachische und Würtembergischen Gesandten, dießfalls ihre ohnvergleichliche Gedanken, in nachstehenden Aufsatz N. I. verfasse- ten.

N. I.

Unvorgreifliche Gedanken der Brandenburg-Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten, was bey dem Puncto Gravaminum endlichen in acht zu nehmen, und wie weit zu gehen.

Artic. I. in princ. Weiln Punctus Amnistie in Politicis ein Separat-Werk von dem puncto Gravaminum, auch absonderlich in den 3. Reichs-Collegiis deliberaret worden; Als ist er billig an seinen Ort zu remittiren, und sich auf das Reichs-Bedenken ex parte Evangelicorum zu beziehen.

Artic. 2. Die Clausula finalis Articuli Catholicorum 2. Wie es ob-vermeldeten Religions-Frieden ic. ist ambigua und zu cassiren, wie auch die Verba: Inhalt des Religion-Friedens ic. Weilen sie auch auf den Geistlichen Vorbehalt, in dem man doch noch nicht einig, referirt werden könnten. Terminus Anni 1624. wäre endlich, da ein anders nicht zu erhalten, zu belieben, weisen denen hoc

46.
46.
August. 1646. hoc anno exclusis & ante gravatis in nachfolgenden specialiter prospicirt, & 1646.
consequenter mit dem Termine 1621. nichts besonders erhalten, sonder nur Odium
conciert, zumahnen auch solcher Terminus bereits von Chur-Sachsen, sowohl
dem ganzen Collegio Civitatum, auch vielen aus dem Fürstlichen Collegio, also
in effectu per Majora approbiret worden.

Clausula vom Pfalz-Grafen Ludwig Philipp's wäre Ihme zwar wohl zu
gönnen, jedoch aber zu erwarten, wessen sich die Catholischen erklären, die Tracta-
ten aber deswegen nicht zu retardiren sc.

Artic. Catholicorum 3. §. Den Geistlichen Vorbehalt betreffend:
kan darum nicht stehen bleiben, weilen derselbe hierdurch auch von den Evangelischen
confirmiret würde, da solcher jedoch diese 100. Jahr über und bis man sich amica-
biliter vergleiche, auf seinen Werth und Unwerth bleiben zu lassen, dergleichen auch
von der folgenden Clausul der Disposition und Ordnung des Vorbehalts zu sta-
tuiren.

Alimentatio der umgetretenen Prälaten wäre auf reciprocationem zu stel-
len, falls nun die Catholischen nicht dazu verstehen wollen, könnte man es dis Ortis
auch geschehen lassen.

Artic. 4. & 5. Wären bey dem Evangelischen Auffas zu lassen.

Artic. 6. Ist das Verbum *Indult* etwas nachdencklich und besser, wann an des-
sen statt *Instrumentum Investituræ* gesetzt würde.

In puncto Voti, Sessionis, Loci, Ordinis, & Directorii sbrderist Ca-
tholischer Resolution zu erwarten, jedoch aber in eventum das Werk nicht zerstos-
sen zu lassen, sondern eher locum tertium eingehen, daß also gleichsam 2. Geistliche
Bänke eine Catholische und Evangelische zu constituiren.

Wegen des streitigen Directorii mit Salzburg auf einen Reichs-Tag zu re-
mittiren.

Dabenebenst auch zu versuchen wäre, ob Vota & Sessio wegen der Immediat-
Güter, so zu Cammer-Gütern eingezogen, ad augendam pluralitatem Votorum
zu erhalten.

Art. 7. Bey dem Auffas zu lassen.

Art. 8. Fals dieser von den Catholischen solcher gestalt nicht acceptiret werden
will, omittatur: Doch die Clausulam wegen der von Adel und graduirten Per-
sonen zu behalten.

Artic. 9. Wann die Perpetuität nicht zu erhalten, wäre es auf 100. Jahr
und endliche Vergleichung gleich den Immediatis zu richten, doch was vor dem Pas-
saufischen Vertrag und Religion-Frieden reformiret und eingezogen, den Evange-
lischen krafft Religion-Friedens in perpetuum zu lassen.

Die leßtere Clausul in der Catholischen Auffas zu cassiren, weil sie alle vor-
hergehende entweder limitiret oder gar aufhebt.

§. Wegen der Pfandschafften sc. scheinet an diesem Ort inconvenient zu
seyn, könnte in eventum an andern Ort eingerückt werden.

Hieher gehbret auch Artic. Catholicorum 12. Da alles ex parte Catholi-
corum auf Perpetuum gestellt, da es doch æquitate reciproca nicht weiters als
auf 100. Jahr zu verstellen. Und gleichwie es bey den Immediat-Stiftern bloß
auf possessionis tempus Anni 1621. oder 24. gerichtet, warum nicht ebenmäig bey
den Mediatis darauf zu gehen, argumentando à majori ad minus.

Dritter Theil.

Xr 2

Art.

1646.
August.

Art. 10. Bleibet bey dem Evangelischen Auffaß.

1646.

August.

Art. 11. Gleichwie die Catholischen Art. 14. §. In welchen Reichs-Städten zu sezen, daß es bei selbiger Religion in tempore infinito verbleiben solle, als wird reciprocē ex parte Evangelicorum verglichen zu behaupten seyn. In übrigen werden die Städte ihre Nothdurft selbst in Acht zu nehmen wissen.

Betreffend die Stadt Augspurg in specie, hat man sich deren billig anzunehmen, damit sie völlig restituirt werde, der Leuenbergische Vertrag ist vi. metuque & occasione hujus belli erzwungen worden, und weilen es scheinet, daß es blos ex odio der Augspurgischen Confession geschehen, hat man billig zu collaboriren, ne sine deterioris conditionis als andere, weilen zumahln zu besorgen, daß wo man in einem particulariter remittiret, daß per consequens auch in vielen andern allerhand Limitationes & Exceptiones eingeführet werden möchten, dabey mich die Chur-Sächsischen berichtet, es hätte sich Herr Graf Trautmansdorff vernehmen lassen, es solten ihnen ein Kirchen 2. oder 3. eingeräumt werden.

Der ganze §. Und weilen in denen Städten Dunkelspiel ic. wäre den Städten wohl zu gönnen, wann aber durch dergleichen Exceptiones Regula generalis oder Terminus 1621. oder 24. in Präjudicium Evangelicorum auch in andern Fällen von den Catholischen wolte beschützen werden, würde es ratsamer seyn, daß man es bei der generali Regula verbleiben lasse, und diese Exception præterice ic.

Art. 12. Könnte wohl bey dem Evangelischen Auffaß gelassen werden.

Art. 13. Stehet auf eingewandte Intercession und bewegliche Remonstration hierzu dienlicher Motiven, immassen auch von den Chur-Sächsischen geschehen, ob die Kaiserlich Majestät zu bewegen, daß sie zum wenigsten etliche Exercitia verstatuen möchten.

Art. 14. Gehört ad Artic. 12. und zu einerley Decision, stünde auch zu erwarten, wohin sich die Catholischen erklären möchten.

Art. 15. Möchte ein Unterscheid zu machen sehn zwischen denen, so Exercitium Religionis tempore Religion-Friedens gehabt, und bis jezo oder 1621. oder 24. hergebracht, oder wo gewisse Concessiones, Vergleiche und anders vorhanden, sie billig dabeigelassen und nicht beunruhigt werden solten, und wäre ein Unterscheid zu machen, zwischen den Receptis, die allbereit unter Catholischer Obrigkeit wohn- und lebhaft & de novo recipiendis, darzu die Evangelischen bevorab in den Reichs-Städten so wenig als die Catholici verstehen werden, der grösste Streit wird seyn die qualitate Juris Emigrandi, ob es necessarium ut volunt Catholici, oder Voluntariorum ex sententia Evangelicorum sey, ob es nicht eine Meynung, daß man endlich gescheben ließe, daß das Necessarium ebenmäig auf Spatum Seculi und bis man sich hernach vergleiche zu richten, damit man sich gleichwohl des Voluntarii nicht ganz begebe, doch wäre Jus Emigrandi certis Conditionibus & Clauses erträglich und leidentlich zu machen, welche aus dem Evangelischen Auffaß zu nehmen.

Art. 16. Weiln der Catholicorum Art. 17. in hoc passu etwas obscur, läßt wäre es bey dem Evangelischen Auffaß zu lassen.

Art. 17. Ist im Catholicischen ganz ausgelassen, bleibt aber bey dem Evangelischen Auffaß oder Disposition des Religion-Friedens.

Art. 18. Wäre bey dem Evangelischen Auffaß zu lassen, sitemahln der §. in Catholicorum Art. 18. von den The-Sachen und dergleichen restrictiones annexæ nicht zu acceptiren.

Art. 19. Wann Evangelischer Auffaß zu erhalten, wäre es desto besser.

Art.

1646. Art. 20. Ist nicht dann billig und wenigst die Quaestio An? bey diesen Tra- **1646.**
August. etaten zu constituiren, dessen sich Catholici desto weniger zu beschweren, wein August,
auf Deputation-Tagen, die Justiz-Sachen und andere Negotia publica tracti-
ret werden, welche einem Theil so wohl als den andern concerniren.

Art. 21. Bey dem Evangelischen Außas bleiben zu lassen.

Art. 22. Wenn das Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath recht und unpar-
theisch bestellet, so könnte man des Dritten Dicasterii wohl entrahten, oder aufs äus-
serste auf einen Reichs-Tag remittiren.

§. XII.

zu Chur-
Sächsischen
Abgesandten
an denen ü-
liegen Evan-
gelicis in
puncto Gra-
vaminum.

So stimmten auch die Chur-Säch-
sischen Gesandten, mit den übrigen
Evangelicis, in solchem puncto Grava-
minum nicht allerdings überein, sondern
inclinirten in nachstehender Erklärung,

N. I.

Der Chur-Sächsischen Abgesandten Media und Erklärung in puncto
Gravaminum, welche sie den Evangelischen zu Münster
ausgestellet.

Ad 2. Artic. Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen können nicht
sehen, warum man sich mit nähmlicher Specification der Ferdinandischen De-
claration und mit dem Disputat, ob der Geistliche Vorbehalt ein Substantial-
Stück des Religion-Friedens sey, länger aufhalten, und den fremden Kronen das
arme Vaterland noch weiter zu eviseriren, und in dessen Catholicischen und Evange-
lichen Provincien sich zu theilen, Anlaß und Gelegenheit geben wolle.

Ad 3. Artic. Höchlich wäre zu wünschen, daß die Vergleichung zwischen den
Evangelischen und Catholicischen auf eine Perpetuität könnte gerichtet werden, zum
Fall es aber nicht zu erhalten, und erst deswegen noch sonderbare Difficultäten für-
gehen, oder sich die Tractaten gar zerschlagen solten, wäre denen Evangelischen rats-
amer, das Anerbieten der Catholicischen auf 100. Jahr zu acceptiren, als das Werk
in Ungewißheit zu lassen, und auf zweifelhaften Ausgang zu stellen, das ist, wann
denen Evangelischen die jeyo inhabende oder Anno 1624. ingehabte Güter nun und
zu ewigen Zeiten, via facti unangegriffen, sowohl in 100. und mehr Jahren unan-
gesprochen verbleiben, daß solches keineswegs auszuschlagen.

Ad 5. Artic. Es würde zu erwegen seyn, wann sonst alle Canonici eines
Stifts der Augspurgischen Confession zugethan, und der Kaiser einen Catholicischen
anzunehmen begehrte, ob diese einige Person lieber zu recipiren als einen Krieg des-
wegen mit dem Kaiser anzufangen sey.

Ad eundem. Dem Römischen Kaiser, wann er zumahl einen Augspurgischen
Confessions-Verwandten präsentirt, begehrn, zu verweigern, doch
wird auf das Herkommen und wie es in Anno 1624. sich befunden, zu sehen seyn;
Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit halten gleichwohl ratsam zu seyn, daß man
der Mensum Papalium halber, wie sie in eßlichen Evangelischen Stiftern bis noch
in Übung und Herkommen befunden werden möchten, sich mit einander bereden, wie
es zu halten, damit nicht endlich die Evangelische Stifter, wieder die Intention und
buchstäblichen Inhalt sowohl des Pragerischen Friedens als jeyigen Vergleichs, durch
die vielen Menses Papales mit lauter Papistischen besetzt und gar wieder zur selbigen
Religion gebracht werden.